

Aktenzeichen:
7 RV 1134/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 30. Oktober 1962

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. K l ä ß
und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W i r s c h i n g
und Bundessozialrichter U e b e l
als ehrenamtliche Beisitzer

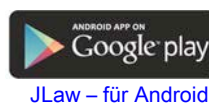
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. August
1961 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Kläger, deren Sohn Alois seit August 1944 vermißt und deren Sohn Karl im August 1944 gefallen ist, hatten 1952 und 1954 Anträge auf Gewährung von Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gestellt, waren aber jeweils mit ihrem Anspruch von der Versorgungsverwaltung abgewiesen worden, weil Bedürftigkeit nicht vorliege. Im Mai 1956 beantragten sie, auch unter Hinweis auf die Invalidität des Kriegervaters, abermals Elternrente. Dieses Begehren wurde mit der Begründung abgelehnt, daß weder der vermißte noch der gefallene Sohn ihre Ernährer geworden wären (Bescheid vom 20. Juni 1956; Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 1956). Die Klage blieb erfolglos, weil das Sozialgericht (SG) ebenfalls die Ernährereigenschaft beider Söhne verneinte (Urteil vom 7. Oktober 1957).

Die Berufung der Kläger wurde nach § 148 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen. Das erstinstanzliche Urteil könne mit diesem Rechtsmittel nicht angefochten werden, weil es die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betreffe (Urteil vom 16. August 1961). Tatsächlich hätten auch die Kläger die Neufeststellung des Versorgungsanspruchs unter Hinweis auf die zwischenzeitlich eingetretene Invalidität des Kriegervaters beantragt.

Revision wurde nicht zugelassen.

II. Gegen das am 18. Oktober 1961 zugestellte Urteil legten die Kläger, nachdem ihnen mit Beschluß vom 23. Februar, zugestellt am 3. März 1962, das Armenrecht bewilligt und ein Prozeßbevollmächtigter beigeordnet worden war, unter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 3. April 1962 Revision ein und begründeten sie gleichzeitig. Sie rügen als wesentliche Mängel des Verfahrens, daß das LSG unterlassen



- 3 -

habe, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG i.V.m. § 136 Abs. 1 SGG förmlich über die Zulassung der Revision zu entscheiden, sowie daß es § 148 Nr. 3 SGG unrichtig angewendet habe. Der Rechtsmittelausschluß gelte nur bei Neufeststellung der Versorgungsbeträge hinsichtlich ihrer Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung oder Wiedergewährung wegen Änderung der Verhältnisse. Im Urteil des SG sei dagegen über den Versorgungsanspruch entschieden worden, und zwar unter einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Deshalb habe das Berufungsgericht eine Sachentscheidung treffen müssen.

Die Kläger beantragen,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG sowie den Bescheid des Versorgungsamts in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamts aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger ab 1. Mai 1956 Elternrente zu zahlen.

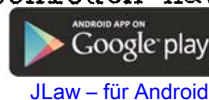
Auch der Beklagte ist der Ansicht, daß eine Entscheidung des ISG zur Sache erforderlich gewesen wäre. Vorliegend handele es sich um keine Neufeststellung im Sinne des § 148 Abs. 3 SGG; denn die Ansprüche der Kläger seien 1952 und 1954 mangels Bedürftigkeit, in den angefochtenen Bescheiden von 1956 sowie im Urteil des SG jedoch wegen fehlender Ernährereigenschaft der Söhne abgelehnt worden.

III. Den Klägern ist antragsgemäß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Revisionsfrist sowie der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren (§ 67 SGG).

Da die versäumten Rechtshandlungen form- und fristgerecht nachgeholt worden sind, ist die Revision zulässig. Sie ist auch statthaft, weil die Kläger zutreffend einen wesentlichen Mangel im Verfahren des ISG gerügt haben, der darin liegt, daß es nicht in der Sache entschieden hat.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Die Statthaftigkeit der Berufung war in diesem Falle nach § 148 Nr. 3 SGG in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGG vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409) zu prüfen (vgl. BSG in SozR SGG § 143 Bl. Da 2 Nr. 3 mit weiteren Hinweisen). Die Kläger haben die Berufung am 12. November 1957 eingelegt. Die Neufassung des § 148 durch das Zweite Änderungsgesetz gilt erst vom 1. Juli 1958 an. In diesem Zeitpunkt war die Berufung bereits nach altem Recht anhängig und die Prozeßhandlung, um deren Zulässigkeit es hier geht, abgeschlossen.

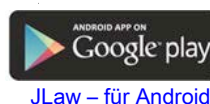
Nach § 148 Nr. 3 SGG aF konnten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie - abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen - die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betrafen.

Das trifft hier nicht zu.

Eine "Änderung der Verhältnisse" kann sich sachlich nur dann ergeben, wenn die Verhältnisse bei der Erstfeststellung mit den für die Neufeststellung maßgebenden vergleichbar sind. Vergleichsmöglichkeiten bestehen indessen nur dann, wenn die Verhältnisse, in denen eine Änderung eingetreten sein soll, bereits bei der Erstfeststellung Prüfungsgegenstand waren; daher können lediglich solche früheren Verhältnisse zum Vergleich herangezogen werden, die bei der ersten Feststellung ebenfalls untersucht worden sind (vgl. BSG in SozR SGG § 148 Nr. 25). Vorliegend wurden zunächst 1952 wie auch 1954 die Elternrenten jeweils wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt. Nur diese Anspruchs Voraussetzung war Gegenstand der vorausgegangenen Verwaltungsakte, nicht aber wurde die Ernährereigenschaft der Söhne dabei geprüft. Der Bescheid des Versorgungsamts vom 26. Juni 1956 in der Gestalt des Widerspruchsbeschlusses vom 19. Juli 1956 wie auch das SG-Urteil sind dagegen auf deren Ernährereigenschaft abgestellt; sie verneinen mithin den Anspruch auf Elternrente mit einer anderen (abweichenden) Begründung.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Tatbestandsmerkmale und Umstände der zweiten Feststellung waren nicht Gegenstand der ersten Feststellung gewesen. Infolgedessen beruht der Bescheid von 1956 nicht auf einer Änderung der für die Beurteilung der Bedürftigkeit maßgebenden, sondern auf anderen, vordem nicht gewürdigten Verhältnissen. Nach alledem liegt eine Neufeststellung im Sinne des § 148 Nr. 3 SGG nicht vor. Die Berufung war demzufolge nicht ausgeschlossen.

IV. Das LSG hat zu Unrecht eine Sachentscheidung unterlassen. Sein Urteil ist deshalb aufzuheben. Da tatsächliche Feststellungen fehlen, die dem Senat eine eigene abschließende Entscheidung gestatten, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Bei dieser Sach- und Rechtslage bleibt die weitere Rüge der Kläger, daß das Berufungsgericht nicht förmlich über die Zulassung der Revision entschieden habe, ohne Belang. Im übrigen kann dahinstehen, ob sie überhaupt rechtswirksam erhoben ist.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)